

**aArberg**



Einwohnergemeinde  
3270 Aarberg

---

**Reglement  
über die Versorgung der Einwohnergemeinde  
Aarberg mit Elektrizität, Wasser und  
Kommunikationsdienstleistungen**

---

vom 27. Mai 2010

Die Gemeindeversammlung von Aarberg, gestützt auf

1. Art. 7a Abs. 2 des Energiegesetzes des Kantons BE vom 14. Mai 1981,
2. Art. 6 Abs. 2 des Wasserversorgungsgesetzes des Kantons BE vom 11. November 1996,
3. Art. 68 des Gemeindegesetzes des Kantons BE vom 16. März 1998,
4. Art. 37 der Gemeindeverordnung des Kantons BE vom 16. Dezember 1998

beschliesst:

#### **Art. 1 Zweck**

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Aarberg überträgt die Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Kommunikationsdienstleistungen und -signalen auf die EWA Energie Wasser Aarberg AG (nachfolgend EWA AG genannt).
- <sup>2</sup> Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehungen bzw. die Rechte und Pflichten zwischen der Einwohnergemeinde Aarberg und der EWA AG fest.

#### **Art. 2 Aufgabenübertragung/ Kompetenzdelegation**

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Aarberg überträgt folgende, bisher von der EWA als autonome unselbständige Anstalt der Gemeinde wahrgenommenen Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten auf die neue privatrechtlich organisierte EWA AG:
  - a) Wasserversorgung, inklusive Hydrantenlöschschutz
  - b) Elektrizitätsversorgung, inklusive öffentliche Beleuchtung
  - c) Versorgung mit Kommunikationsdienstleistungen
- <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Aarberg überträgt der EWA AG im Bereich dieser Aufgaben:
  - a) die Kompetenz zum Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verordnungen und Überbauungsordnungen zur Umsetzung der Elektrizitäts- und Wasserversorgungsgesetzgebung (Art. 10 Abs. 4 Energiegesetz, Art. 21/22 Wasserversorgungsgesetz). Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
  - b) die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Preis-, Tarif-, Verfügungs- und Bewilligungskompetenzen;
  - c) alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse, insbesondere zur Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität und -sicherheit.

### **Art. 3 Leitungen**

Die Leitungen, die der öffentlichen Erschliessung mit Elektrizität, Wasser und Kommunikationssignalen dienen, sind wie bisher mittels Durchleitungsrechten und/oder Überbauungsordnung gesichert. Zuständiges Organ für den Erlass dieser Überbauungsordnung ist der Verwaltungsrat der EWA AG.

### **Art. 4 Leistungsvertrag**

Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einem Leistungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Aarberg und der EWA AG zu regeln. Dabei gelten die folgenden Parameter:

- a) die EWA AG berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der zwingenden gesetzlichen Vorgaben, der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit;
- b) das Verhältnis zwischen der EWA AG und den Kundinnen und Kunden von Elektrizität und Wasser ist öffentlich-rechtlicher Natur; für alle übrigen Dienstleistungen gelten die Bestimmungen des Privatrechts;
- c) die EWA AG kann neben den hoheitlich übertragenen Aufgaben weitere Tätigkeiten ausüben, die in Zusammenhang zu den übertragenen Aufgaben stehen, Synergien nutzbar machen, sofern dadurch die ordnungsgemässe Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird;
- d) die Preis- und Tarifgestaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 5 bis 7 hiernach;
- e) Die EWA AG koordiniert ihre Tätigkeit mit den verschiedenen Abteilungen der Einwohnergemeinde Aarberg und arbeitet bei Bedarf eng mit ihnen zusammen.

### **Art. 5 Finanzierung Elektrizitätsversorgung**

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die EWA AG im Rahmen der Strommarktgesetzgebung einmalige Anschlussgebühren aufgrund der installierten Anschlussleistung und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen.

<sup>2</sup> Die Gebühren sollen der EWA AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Ausschüttung einer angemessenen Dividende ermöglichen.

<sup>3</sup> Die Bedingungen für die Elektrizitätslieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die EWA AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen sowie

in Preis- und Tarifstrukturen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Schuldnerin bzw. Schuldner der einmaligen Anschlussgebühr ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Gebühren schuldet diejenige Person, auf welche das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.

<sup>5</sup> Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der EWA AG nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

<sup>6</sup> Die EWA AG ist berechtigt, für die einmaligen Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den angeschlossenen Liegenschaften gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB geltend zu machen.

## **Art. 6 Finanzierung Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der Wasserversorgung inklusive Hydrantenlöschschutz gelten die Bestimmungen des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996, d.h. die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein. Innerhalb der EWA AG ist für die Wasserversorgung eine gesonderte Rechnung zu führen. Es werden einmalige und wiederkehrende Gebühren erhoben, welche die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten.

<sup>2</sup> Die einmaligen Anschlussgebühren bemessen sich nach der Nenngrösse der Wasserzähler, dem umbauten Raum nach SIA, Anzahl Wohnungen und/oder den Belastungswerten. Wo diese Bemessung nicht möglich ist (Sprinkleranlagen, Kühlanlagen und dergleichen), bestimmt sie sich aufgrund der maximalen Leistung (Liter pro Minute). Im Falle einer Erhöhung der Nenngrösse des Wasserzählers, der Vergrösserung des umbauten Raumes nach SIA, Bau zusätzlicher Wohnungen und/oder der Erhöhung der Belastungswerte erhöht sich auch die Anschlussgebühr nachträglich entsprechend. Eine Verminderung schliesst Rückerstattungsansprüche aus.

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren für den Bezug von Wasser bestehen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenngrösse des Wasserzählers, dem umbauten Raum nach SIA, Anzahl Wohnungen und/oder den Belastungswerten und ist unabhängig vom tatsächlichen Wasserbezug geschuldet. Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der effektiv bezogenen Wassermenge. Die Einzelheiten werden durch die EWA AG in Anschluss- und Lieferbedingungen sowie in Tarifstrukturen festgelegt.

<sup>4</sup> Die einmaligen Anschlussgebühren sind für den Einkauf in die bestehenden Anlagen und die jährlichen Verbrauchsgebühren zur Deckung der Betriebskosten bestimmt.

- <sup>5</sup> Schuldnerin bzw. Schuldner der einmaligen Anschlussgebühr ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Gebühren schuldet diejenige Person, auf welche das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.
- <sup>6</sup> Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der EWA AG nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.
- <sup>7</sup> Die EWA AG ist berechtigt, für die einmaligen Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den angeschlossenen Liegenschaften gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB geltend zu machen.

## **Art. 7 Finanzierung Kommunikationsanlage**

- <sup>1</sup> Für die Finanzierung der Kommunikationsanlage erhebt die EWA AG einmalige Anschlusskosten aufgrund der installierten Anschlussleistung und wiederkehrende Tarife zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen.
- <sup>2</sup> Die Tarife sollen der EWA AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Ausschüttung einer angemessenen Dividende ermöglichen.
- <sup>3</sup> Die Bedingungen für die Kommunikationsdienstleistungen an die Kundinnen und Kunden und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Kosten und Tarife werden durch die EWA AG in Anschluss- und Lieferbedingungen sowie in Preis- und Tarifstrukturen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.
- <sup>4</sup> Schuldnerin bzw. Schuldner der einmaligen Anschlusskosten ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Tarife schuldet die Kundin oder der Kunde, wobei die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.
- <sup>5</sup> Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der EWA AG nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.
- <sup>6</sup> Die EWA AG ist berechtigt, für die einmaligen Anschlusskosten ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den angeschlossenen Liegenschaften gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB geltend zu machen.

## **Art. 8 Einbringung des Betriebs der EWA AG**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Aarberg überträgt den gesamten Betrieb (Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten, Spezialfinanzierungen) des heutigen Gemeindebetriebs in die neue Gesellschaft EWA AG. Sie erhält dafür als Gegenleistung Aktien dieser Gesellschaft von CHF 3 Millionen sowie eine Darlehensforderung. Das Aktienkapital wird durch Aufwertung der Anlagen der Elektrizitätsversorgung gebildet.

<sup>2</sup> Das Eigentum an den eingebrachten Werten geht auf die EWA AG über.

## **Art. 9 Aktionärsstruktur der EWA AG**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Aarberg hält 100 % der Aktien der EWA AG.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann beschliessen, dass Aktien der neu zu gründenden EWA Energie Wasser Aarberg AG bis zu maximal 33% veräussert werden. Über einen weitergehenden Aktienverkauf beschliessen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarberg an der Urne. Die Aktienmehrheit (mindestens 51%) hat jedoch in jedem Fall im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben.

<sup>3</sup> Der Veräusserung sind alle Rechtsgeschäfte gleichgestellt, die zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Aarberg bei der neu zu gründenden Gesellschaft EWA AG führen, wie z.B. Aktienkapitalerhöhungen, bei denen die Einwohnergemeinde Aarberg auf die Ausübung des Bezugsrechts verzichtet, Beschlüsse über die Fusion mit anderen Gesellschaften oder deren Einbringung in andere Gesellschaften.

## **Art. 10 Abgeltung**

<sup>1</sup> Die EWA AG entrichtet der Gemeinde eine jährliche Abgeltung für die Übertragung des Versorgungsrechts und die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens. Die Abgabe kann ab 1.1.2012 jeweils maximal 0,4 Rp/kWh betragen.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt und bilden nicht Bestandteil des vorliegenden Reglements.

## **Art. 11 Berichterstattung und Aufsicht**

<sup>1</sup> Die EWA AG erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Einhaltung dieses Reglements und des Leistungsvertrages.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen.

## **Art. 12 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Genehmigung und allfällige Anpassung des Leistungsvertrags gemäss Artikel 4 erfolgt durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Ausübung der Aktionärsrechte in der EWA AG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch den Gemeinderat.

### **Art. 13 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Folgende bisherigen Reglemente werden auf den Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme der EWA AG aufgehoben:

#### **Elektrizitätsversorgung:**

- Reglement Elektrizitätsversorgung vom 04.12.2008
- Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie und die Netznutzung vom 17.03.2009
- Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie und die Netznutzung vom 17.03.2009
- Verordnung über den Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag im Verteilnetz Aarberg vom 17.03.2009
- Verordnung über die Elektrizitäts- und Netznutzungstarife ab 01.01.2010

#### **Wasserversorgung:**

- Reglement Wasserversorgung vom 09.12.2004
- Verordnung über die Wasserversorgung vom 06.03.2001
- Verordnung über den Wasserversorgungstarif vom 01.01.2010

#### **Kommunikationsdienstleistungen:**

- Reglement Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage vom 09.12.2004
- Verordnung über die Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage vom 06.03.2001
- Verordnung über den Tarif der Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage vom 20.11.2007

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme erlässt die EWA AG die erforderlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Reglemente, Preis- und Tarifstrukturen.

<sup>3</sup> Auf den Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme passt die Gemeinde ihre die EWA AG betreffenden einschlägigen Reglemente und Verordnungen an die aktuellen Verhältnisse an.

#### **Art. 14 Inkrafttreten/Änderungen**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2010 per 1. Januar 2011 in Kraft. Bis 31. Dezember 2010 bleiben die bisherigen Reglemente der EWA weiterhin in Kraft.

Für die Aufhebung oder Änderung dieses Reglements gilt die Zuständigkeit nach Art. 6 Buchstabe a des Organisationsreglements der Gemeinde Aarberg.

Aarberg, 27. Mai 2010

***Im Namen der Einwohnergemeinde Aarberg***

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:





## Zeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Aarberg bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Aarberg mit Elektrizität, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen wurde durch die Gemeindeversammlung am 27. Mai 2010 beschlossen.
2. Das Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Beschwerden wurden nicht erhoben.

Aarberg, 5. Juli 2010

Der Gemeindeschreiber

